

Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte sowie die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf ein Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.

§ 3 Vereinsmittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen (Sachspenden).
- 3.2 Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von jährlich EUR 5,00. Die Beitragshöhe und die Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- 3.4 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

4.1.1 Mitglieder der Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V. sind

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

4.1.2 Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Betreuungsvertrag mit Ali Baba abgeschlossen hat. Hierbei zählt jede Familie als ein Mitglied, unabhängig von der Anzahl der Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

4.1.3 Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

4.1.4 Die Ziele des Vereins sind bei einer Mitgliedschaft aktiv zu unterstützen und zu fördern.

4.1.5 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Der Antrag wird seitens des Vorstandes unverzüglich den anderen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Über den Aufnahmeantrag soll in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächsten 1. des Monats, der auf die Mitgliederversammlung folgt bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme beantragt wird, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zugestimmt haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die aktive Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Dieselbe Frist gilt auch bei einer ordentlichen Kündigung

- durch den Verein. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, die bis zum 3. Werktag eines Monats einzugehen hat.
- durch Beendigung des letzten Betreuungsvertrags einer Familie mit Ali Baba e.V.
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Aktive Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Mitgliedschaftspflichten verstoßen wurde. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied auszuhändigen.

5.2 Über die Aufnahme und den Ausschluss fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der aktiven anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Elternversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern (§ 4.1.2) des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig ist.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder per Email erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- 7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 7.6 Mitglieder, deren Betreuungsvertrag durch Kündigung oder Auslaufen endet, verlieren ihr Stimmrecht drei Monate vor Vertragsende.
- 7.7 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 8.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 8.2 Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 8.3 Festsetzung des Mitglieds- und Betreuungsbeitrags und deren Höhe.
- 8.4 Beschlussfassung der Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- 8.5 Satzungsänderungen
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus mindestens drei höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils ein Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede(n) Kandidat(in) in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

- 9.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Das für die Finanzen des Vereins zuständige Vorstandsmitglied wird mit Ende des Haushaltsjahres entlastet.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 9.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 9.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- 9.8 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder, zu einer Änderung des Zweckes des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- 10.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- 10.3 Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die jeweils zu zweit vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 10.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks hat das Vermögen des Vereins an die Stadt München zu fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist Anlage 1 hinsichtlich der Elternversammlung und den damit verbundenen Aufgaben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fassung der Satzung tritt mit Wirkung des Gründungsdatums vom 01.11.1998 in Kraft.

Aufgestellt am 01.11.1998, zuletzt geändert am 11.01.2002, ~~1. Oktober 2007~~, 30. Mai 2011

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Anlage 1 zur Satzung vom 01.11.1998

§ 1 Elternversammlung

- 1.1 Die Elternversammlung tritt einmal im Monat zusammen. Die Ladung/Einberufung erfolgt durch Aushang von Zeit und Ort am schwarzen Brett im Kindergarten. Eine gesonderte schriftliche Einberufung an alle Eltern erfolgt nicht. Außerordentliche Elternversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmenden schriftlich verlangen. Dabei ist eine Ladungsfrist von 1 Woche zu beachten.
- 1.2 Der Elternversammlung gehören alle Eltern an, deren Kinder in der Einrichtung Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V. betreut werden sowie die Bezugspersonen an. Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der geladenen Eltern anwesend oder vertreten sind. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Teilnehmenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Im Fall des Umlaufverfahrens fasst die Elternversammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten.
- 1.3 Über die Elternversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Der jeweils zu bestimmende Versammlungsleiter ist für die Protokollierung verantwortlich.
- 1.4 Bei Wahlen während der Elternversammlung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Jede Familie und jede Bezugsperson hat 1 Stimme. Der Verlust des Stimmrechts von Familien bei Ausscheiden richtet nach § 7.6 der Satzung.
- 1.5 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.

§ 2 Aufgaben der Elternversammlung

- 2.1 Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Eltern und Kindern.
 - 2.1.1 Bei der Aufnahme von Eltern und Kindern entscheidet die Elternversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden.
 - 2.1.2 Ein Ausschluss von Eltern und Kindern ist nur aus wichtigem Grund möglich, wenn schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen der Einrichtung verstoßen wurde. Den auszuschließenden Eltern ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und den auszuschließenden Eltern auszuhändigen. Beim Ausschluss von Eltern und Kindern entscheidet die Elternversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

- 2.3 Die Auswahl und Einstellung sowie die Kündigung von Bezugspersonen / Erziehern / Erziehungsgehilfen sowie die Festlegung der Einstellungsmodalitäten. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) auch ohne die Zustimmung der Elternversammlung auszusprechen, wenn eine Entscheidung nicht in der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB herbeigeführt werden kann.
- 2.4 Die Diskussion und Beschlussfassung über die sich aus dem Zweck der Eltern-Kind-Initiative ergebenden Probleme und Sachfragen.
- 2.5 Entscheidungen über Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (über mehr als 300 €) sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten.

§ 3 Aufnahme und die Betreuung eines Kindes

Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes ist ein gesonderter Vertrag mit der Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V. zu unterschreiben.